Bundesrat Drucksache **305/99**

12.05.99

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinsbesteuerung und zur Förderung des Ehrenamts

A. Zielsetzung

Mit dem Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 wurde die Vereinsbesteuerung auf eine neue Grundlage gestellt, die sich insgesamt positiv für das gemeinwohlorientierte ehrenamtliche Engagement ausgewirkt hat. Die in der Praxis zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß jedoch in einigen Bereichen Verbesserungen notwendig sind, um die gemeinnützigen Vereine, die wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben übernehmen und damit staatliche und kommunale Träger unterstützen, wirkungsvoll zu entlasten. Darüber hinaus muß auch die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten in stärkerem Maße als bisher gefördert werden, denn es zeigt sich zunehmend, daß es immer schwieriger wird, qualifizierte Personen zu gewinnen, die bereit sind, in für die Vereinstätigkeit wesentlichen Bereichen Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt im besonderem Maße im Bereich der Jugendarbeit, die nur mit engagierten Übungsleitern oder Ausbildern erfolgreich geleistet werden kann.

B. Lösung

Der nachstehende Gesetzentwurf sieht bei der Vereinsbesteuerung im Kern vor, den gemeinnützigen Vereinen zu ermöglichen, gemeinnützigkeitsunschädlich eine von der Mitgliederstärke des Vereins abhängige Liquiditätsreserve zu bilden. Ferner soll der von der Rechtsprechung außerordentlich kurz bemessene Zeitraum zum Ausgleich von Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und sachgerecht ausgestaltet werden. Darüber hinaus sollen

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Vereine, die sich der Kinder- und Jugendförderung widmen, besonders begünstigt werden: hier soll einerseits die Besteuerungsfreigrenze von 60.000 DM in Relation zur Anzahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins angemessen angehoben und andererseits der für die Jugendarbeit verwendete Überschuß aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben teilweise steuerbegünstigt werden. Im übrigen sollen Containersammlungen sowie sog. Weihnachts-, Wohltätigkeits- und Pfennigbasare unter dem Gesichtspunkt der von den Vereinen insoweit dringend geforderten Vereinfachung in die Methode der Reingewinnschätzung einbezogen werden. Im Hinblick auf eine verbesserte Förderung des ehrenamtlichen Engagements soll der sog. Übungsleiterfreibetrag von derzeit 2.400 DM auf 4.800 DM angehoben werden. Schließlich ist vorgesehen, die Möglichkeit der pauschalen Vorsteuerermittlung zu erweitern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesantrags lassen sich wegen fehlender statistischer Daten nur schwer quantifizieren. Sie dürften aber hinsichtlich der Änderungen bei der Vereinsbesteuerung eher von untergeordneter Bedeutung, das heißt allenfalls in einer Größenordnung von bundesweit bis zu 10 Mio. DM liegen. Demgegenüber wird die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 4.800 DM zu Steuerausfällen in der Größenordnung von bis zu 400 Mio. DM führen.

Bundesrat Drucksache **305/99**

12.05.99

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinsbesteuerung und zur Förderung des Ehrenamts

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär
II

Stuttgart, den 12. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinsbesteuerung und zur Förderung des Ehrenamts

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lorenz Menz

Drucksache 305/99

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinsbesteuerung und zur Förderung des Ehrenamts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3816), wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Wohlfahrtswesens" ein Komma sowie die Worte „der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, des Schutzes von Ehe und Familie" und nach dem Wort „Sports" die Worte „sowie der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Verhütung von Straftaten" eingefügt.

2. In § 55 Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„Fallen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Verluste an, müssen diese spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist (Verlustentstehungsjahr), unter Verwendung von Mitteln aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 64 oder aus dafür bestimmten Umlagen, die keine steuerbegünstigten Spenden sind, ausgeglichen werden. Ein späterer Verlustausgleich oder ein Verlustausgleich unter Verwendung anderer Mittel hat zur Folge, daß aufgrund eines Verstoßes gegen die Ver-

mögensbindung und den Grundsatz der Selbstlosigkeit die Körperschaft mit Ablauf des Verlustentstehungsjahres nicht mehr als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt werden kann. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Verlustentstehungsjahres entstanden sind."

3. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

„§ 55 a

Vermögensstock

(1) Die Selbstlosigkeit (Gebot der zeitnahen Mittelverwendung) ist auch dann gewahrt, wenn die Körperschaft ihre gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mittel teilweise einem Vermögensstock zuführt, soweit der Vermögensstock insgesamt den Betrag von 200 Deutsche Mark für jedes Mitglied, das dem Verein am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres angehört, nicht übersteigt. Dem Vermögensstock können auch Mitgliedsbeiträge und Spenden zugeführt werden. Die Mittel des Vermögensstocks dürfen ausschließlich für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke, nicht hingegen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne des § 64 oder zum Ausgleich von Verlusten wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe im Sinne des § 64 verwendet werden.

(2) Die laufenden Zuführungen zum Vermögensstock dürfen bis zur zulässigen Höchstgrenze nach Absatz 1 jährlich höchstens ein Drittel der Einnahmen im ideellen Bereich sowie ein Drittel der Überschüsse aus den Zweckbetrieben und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betragen. Überschüsse aus Vermögensverwaltung können dem Vermögensstock nicht zugeführt werden.

(3) Unabhängig von den Betragsgrenzen in Absatz 1 und 2 gehören außerdem zum Vermögensstock

1. Zuwendungen von Todes wegen, es sei denn, daß der letztwillig Verfügende eine Verwendung für den laufenden Aufwand besonders vorschreibt,

2. Zustiftungen und Einzelzuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, daß sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, sowie

3. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen.

(4) Die Regelungen über die zulässige Rücklagenbildung nach § 58 Nr. 6 und 7 bleiben unberührt."

4. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Betrag von 60 000 Deutsche Mark erhöht sich um jeweils 500 Deutsche Mark für jedes beitragszahlende aktive Mitglied, das zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres dem Verein angehört und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 90 000 Deutsche Mark."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Gewinn entstanden ist (Gewinnentstehungsjahr), für die Jugendarbeit im Verein verwendet werden, können im Jahr der Verwendung in Höhe von 50 vom Hundert des verwendeten Betrags, höchstens jedoch 20 000 Deutsche Mark, bei der Körperschaftsteuer als abziehbare Aufwendungen berücksichtigt werden; sie sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Unter Jugendarbeit im Sinne

des Satzes 1 sind satzungsmäßige Leistungen des Vereins zu verstehen, soweit diese Leistungen in besonderem Maße Jugendlichen zugute kommen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen im Bereich der Jugendpflege und Jugendfürsorge, des Jugendsports und der Jugendmusik sowie um die Durchführung von Jugendturnieren, Freizeiten, Zeltlagern oder um die Einrichtung eines Jugendhauses oder eines Kindergartens oder um die Anschaffung von Sportgeräten und Musikinstrumenten für Jugendliche. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Zwecke der Gewinnermittlung bei der Gewerbesteuer entsprechend.

c) Absatz 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt auch, wenn Altkleidersammlungen mittels Containern durchgeführt oder Weihnachts-, Wohltätigkeits- und Pfennigbasare, die keine Dauereinrichtungen sind, veranstaltet werden."

5. § 415 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der § 55a, § 64 Abs. 3 Satz 2 und § 64 Abs. 3 a sind erstmals ab 1. Januar 2000 anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 26 Satz 2 wird die Zahl „2 400" durch die Zahl „4 800" ersetzt.

2. In § 52 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ..... (BGBl. I S.) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 23a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), das zuletzt durch Artikel 7 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Zahl „60 000" durch die Zahl „120 000" ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Anwendung des Durchschnittsatzes gegeben sind, kann dem Finanzamt spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Umsatzsteuerfestsetzung für das betreffende Kalenderjahr erklären, daß er den Durchschnittsatz in Anspruch nehmen will."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzesantrag verfolgt das Ziel, Verbesserungen im Bereich der Vereinsbesteuerung sowie zur Förderung des Ehrenamtes zu erreichen.

a) Vereinsbesteuerung

Vereine übernehmen mit ihren vielfältigen Angeboten im kulturellen, sportlichen, sozialen und sonstigen gemeinnützigen Bereich wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Sie entlasten staatliche und kommunale Träger und leisten somit wertvolle Dienste für unser Gemeinwesen. Es ist daher ein besonderes Anliegen aller politisch Verantwortlichen, das selbstlose Engagement der gemeinnützigen Vereine und ihrer ehrenamtlich tätigen Mitglieder zu stärken.

Durch das seit 1990 geltende Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 wurde diesem berechtigten Anliegen bereits insofern Rechnung getragen, als es den gemeinnützigen Vereinen erhebliche steuerliche Verbesserungen sowohl materieller Art als auch im Besteuerungsverfahren brachte. Zwischenzeitlich liegen umfassende Erfahrungen in der Praxis vor, die den Erfolg der seinerzeit beschlossenen Änderungen eindrucksvoll bestätigen. Aus diesem Grunde kann das Ziel einer Gesetzesinitiative zur Verbesserung der Vereinsbesteuerung nicht eine grundlegende Reform des Vereinssteuerrechts zum Gegenstand haben, sondern es geht vielmehr darum, die in der Besteuerungspraxis gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zum Nutzen der gemeinnützigen Vereine umzusetzen.

Eine sinnvolle Weiterentwicklung des geltenden Vereinssteuerrechts bedeutet auch, das Besteuerungsverfahren auf sachgerechte Art, also ohne die Zielsetzung der Vereinsförderung aus den Augen zu verlieren, zu vereinfachen. Gerade in diesem Bereich sind in einer Vielzahl von Fallstudien Grenzen deutlich geworden, die klar und eindeutig belegen, daß vordergründig faszinierend erscheinende Überlegungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens häufig entweder an der Systematik des materiellen Rechts scheitern oder mit gravierenden Nachteilen für die betroffenen gemeinnützigen Vereine verbunden wären. So wurde eingehend die Möglichkeit untersucht, die verschiedenen Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins, also den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung, den Zweckbetrieb und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, zusammenzufassen. Dies erscheint unter Vereinfachungsgesichtspunkten zwar zunächst sinnvoll. Allerdings kann der steuerpflichtige wirtschaftliche Bereich schon unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht aufgegeben werden; denn so hoch auch das Engagement gemeinnütziger Vereine gesellschaftspolitisch zu bewerten sein mag, rechtfertigt es dennoch keine völlige Steu-

erbefreiung; dies gilt zumindest insoweit, als der Verein im Wettbewerb wie ein Unternehmer auftritt. Deshalb können sich aus Vereinfachungsgesichtspunkten nur zwei Lösungsalternativen ergeben, nämlich den Zweckbetriebsbereich entweder in den ideellen Bereich im weiteren Sinne, der dann den bisherigen ideellen Bereich im engeren Sinne neben der Vermögensverwaltung und den sog. Zweckbetrieben umfassen würde, einzugliedern oder aber den Zweckbetrieb in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich einzubeziehen. Beide Denkmodelle haben gravierende Nachteile: eine Eingliederung des Zweckbetriebs in einen umfassenden ideellen Bereich würde ertragsteuerlich keinen nennenswerten Vereinfachungseffekt bewirken, denn die bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb würden nicht entfallen. Dafür ergäben sich erhebliche Probleme im Bereich der Umsatzsteuer, weil nach Artikel 4 der 6. EG-Richtlinie eine generelle Steuerbefreiung nicht zulässig ist, wenn sich Vereine unternehmerisch betätigen. Aus diesem Grunde könnte eine echte Vereinfachung nur dadurch erreicht werden, daß Vereine mit ihrer gesamten wirtschaftlichen Betätigung, also auch mit ihren Zweckbetrieben, voll steuerpflichtig würden. Dies würde aber erhebliche steuerliche Nachteile zur Folge haben und wäre auch unter dem Gesichtspunkt, daß gemeinnützige Vereine durch die Förderung ihrer satzungsmäßigen Zwecke die öffentliche Hand entlasten und eine solche Förderung nach bisheriger Sichtweise auch dann noch anzuerkennen ist, wenn sich die Vereine im Rahmen des Erforderlichen zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke wirtschaftlich betätigen, nicht zu rechtfertigen.

Aus diesem Grunde kann eine Zusammenfassung der Tätigkeitsbereiche auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und erst recht nicht im Hinblick auf die Forderung nach einer Verbesserung der Vereinsbesteuerung ernsthaft verfolgt werden. Demzufolge beschränkt sich der Gesetzesantrag darauf, das bislang in der Praxis bewährte System der Vereinsbesteuerung in folgenden Bereichen fortzuentwickeln:

- den gemeinnützigen Vereinen soll die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinnützigkeitsunschädlich eine Liquiditätsreserve zu bilden,

- ein angemessener Zeitraum zum Ausgleich von Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben soll gesetzlich festgeschrieben werden,

- Vereine, die sich der Kinder- und Jugendförderung widmen, sollen durch eine erweiterte Besteuerungsfreigrenze sowie durch einen besonderen Steuerabzugsbetrag begünstigt werden,

- Containersammlungen sowie sog. Weihnachts-, Wohltätigkeits- und Pfennig basare sollen in die Möglichkeit der Reingewinnschätzung einbezogen werden und

- die Möglichkeiten zur pauschalen Ermittlung der Vorsteuer sollen erweitert werden.

b) Förderung des Ehrenamts

Die gesellschaftspolitisch wertvolle Arbeit der gemeinnützigen Vereine lebt von dem Engagement derjenigen Mitglieder, die innerhalb des Vereins Verantwortung übernehmen. Dies geschieht in aller Regel ohne Entlohnung, zumal die gemeinnützigen Vereine nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um diese Aufgaben durch entlohntes Personal zu erfüllen. Dies gilt in besonderem Maße im Bereich der Jugendarbeit, innerhalb der die gemeinnützigen Vereine durch außerordentlich engagierte und motivierte sowie fachlich überdurchschnittlich qualifizierte ehrenamtlich tätige Übungsleiter und Ausbilder ein breites Spektrum attraktivster Angebote für ihre jugendlichen Mitglieder sicherstellen.

Die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit zeigen indes, daß es immer schwieriger wird, solche ehrenamtlich tätige Personen für eine effiziente Vereinsarbeit zu gewinnen. Das Bewußtsein innerhalb der Gesellschaft hat sich gewandelt. Das Engagement zugunsten anderer ist rückläufig; die Menschen sind heutzutage in verstärktem Maße auf ihre eigene Freizeitgestaltung und die ihrer Familie bezogen und daher nicht mehr in dem für eine sachgerechte Vereinsarbeit erforderlichen Maße bereit, ihre Freizeit für andere zu opfern. Dies gilt erst recht, wenn der unentgeltliche Einsatz in der eigenen Freizeit noch mit Kosten verbunden ist, die die ehrenamtlich Tätigen selbst tragen oder im Falle des Ersatzes dieser Kosten durch den gemeinnützigen Verein zumindest versteuern müssen.

Aus diesem Grund muß das Ehrenamt stärker als bisher gefördert werden. Dies gilt vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die eine besonders wichtige Säule der Vereinsarbeit darstellt. § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sieht hier bereits als Vergünstigung vor, daß Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit im Dienst eines gemeinnützigen, steuerbegünstigte Zwecke verfolgenden Vereins bis zu einem Betrag von 2.400 DM im Jahr steuerfrei bleiben. Dieser sog. Übungsleiterfreibetrag qualifiziert also Zahlungen des gemeinnützigen Vereins an solche ehrenamtlich tätige Personen als Aufwandsentschädigungen und fingiert damit, daß diesen Personen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen in dieser Höhe im Kalenderjahr entstehen. Bei Zahlungen an den ehrenamtlichen Tätigen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG wird demzufolge nicht geprüft, ob solche Aufwendungen tatsächlich entstanden sind; vielmehr werden Aufwendungen in dieser Höhe unwiderleglich vermutet, so daß diese Vorschrift wie ein Steuerfreibetrag wirkt (so auch BFH-Urteile vom 30. Januar 1986, BStBl. II S. 401, und vom 15. Februar 1990, BStBl. II S. 686). Damit entfallen - zugunsten der Arbeit der gemeinnützigen Vereine und der ehrenamtlich Tätigen - insoweit auch bürokratische Nachweiserfordernisse, wenn sich Zahlungen des Vereins an den ehrenamtlich Tätigen innerhalb dieses Freibetrags bewegen.

Dieser sog. Übungsleiterfreibetrag ist für die Förderung des ehrenamtlichen Engagements besonders wichtig, zumal er verhindert, daß der ehrenamtlich Tätige einerseits seine Aufwendungen nachweisen muß, und dennoch Zahlungen des Vereins an den ehrenamtlich Tätigen im Rahmen dieses Freibetrags nicht besteuert werden. Der Übungsleiterfreibetrag erfüllt diese wichtige Funktion, solange er ausreicht, um erfahrungsgemäß entstehende Aufwendungen des Übungsleiters unbürokratisch erstatten zu können. Allerdings ist der sog. Übungsleiterfreibetrag seit seiner Einführung durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 731) nicht mehr erhöht und damit nicht an die allgemeine Preiseteigerung angepaßt worden. Die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Vereinslebens erfordert daher dringend eine Erhöhung des sog. Übungsleiterfreibetrags. Dies ist auch in der vom Finanzministerium Baden-Württemberg durchgeführten Verbandsanhörung besonders deutlich geworden.

Darüber hinaus wäre es grundsätzlich wünschenswert, den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 26 EStG zu erweitern und ebenfalls auf ehrenamtlich tätige Vereinsfunktionäre wie z.B. Mitglieder des Vorstands und Kassiere auszudehnen. Dies entspricht einer seit langem von den gemeinnützigen Vereinen erhobenen Forderung. Allerdings führt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 3 Nr. 26 EStG zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten. Wenn man die Katalogtätigkeiten „Übungsleiter", „Ausbilder" und „Erzieher" einerseits verläßt, andererseits aber nicht jeden ehrenamtlich Tätigen in die Begünstigung des
§ 3 Nr. 26 EStG einbeziehen will und letztlich auch nicht einbeziehen darf, weil nicht bei allen ehrenamtlich tätigen Personen vergleichbare Aufwendungen unterstellt werden können, verliert der sog. Übungsleiterfreibetrag seine bisherige Konturschärfe. Hierdurch würde nicht nur die Anwendung der Vorschrift erschwert, sondern die Vorschrift liefe damit insgesamt Gefahr, gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verstoßen. Darüber hinaus würde die Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 3 Nr. 26 EStG zu ganz erheblichen Steuerausfällen führen, die eine weitere Erhöhung über den derzeit geltenden Betrag von 2.400 DM hinaus aus haushaltspolitischen Erwägungen nicht ermöglichen würde. Aus diesen Gründen erscheint es wichtiger und sinnvoller, den Freibetrag insgesamt zu erhöhen als ehrenamtliche Vereinsfunktionäre zusätzlich zu begünstigen. Denn durch eine Anhebung des Freibetrags werden ebenso deutliche wie wichtige Zeichen für eine verstärkte Förderung des Ehrenamts gesetzt, die insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit zugute kommen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 52 Absatz 1 Nummer 2 AO)

Danach werden in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke des § 52 Abs. 1 Nr. 2 AO sowohl die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und des Schutzes von Ehe und Familie als auch die Förderung der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie die Förderung der Verhütung von Straftaten aufgenommen.

Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und der Schutz von Ehe und Familie sind hochrangige Verfassungsziele, die auch Grundrechtsschutz genießen. Ihre Förderung ist daher in besonderem Maße gemeinwohlorientiert. Die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen war bereits bisher als allgemein besonders förderungswürdiger Zweck im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannt. Die überragende Bedeutung dieser Förderzwecke für das allgemeine Wohl erfordert, sie in § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützige Zwecke zu verankern.

Sowohl bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als auch bei der Verbrechensverhütung (Prävention) handelt es sich um außerordentlich wichtige, darüber hinaus gegenwärtig auch besonders drängende gesellschaftliche Probleme. Aus diesem Grunde ist privates Engagement in diesen Bereichen auch gemeinwohlorientiert, denn durch die Förderung dieser Zwecke wird die Allgemeinheit in hervorragender Weise gefördert. Dies rechtfertigt, solche Zwecke als gemeinnützig anzuerkennen. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geht dabei über die Hilfe für Arbeitslose im Sinne einer sozialtherapeutischen oder -pädagogischen Betreuung, die sich unter den Begriff der Mildtätigkeit subsumieren lassen, ebenso hinaus wie über die Weiterbildung Beschäftigungsloser, sondern beinhaltet auch die Beratung und Bemühungen, Arbeitslose außerhalb der Arbeitsvermittlung und sog. Beschäftigungsgesellschaften wieder in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

Die Förderung der Verhütung von Straftaten wurde teilweise bisher schon als gemeinnütziger Zweck anerkannt. Die Festschreibung stellt die Verbrechensverhütung (Prävention) als gemeinnützigen Zweck klar. Dies deckt sich auch mit dem Beschluß der Finanzminister und -senatoren der Länder, die auf der Finanzministerkonferenz am 11. September 1997 grundsätzlich befürworteten, die Prävention sogar als spendenbegünstigten Zweck anzuerkennen, es allerdings für erforderlich hielten, eine praxisgerechte Formulierung zu finden, die Abgrenzungsschwierigkeiten vermeidet. Der Gesetzentwurf sieht eine weite Formulierung vor, die auch Sicherheitspartnerschaften mit Vereinen allgemein begünstigt.

Zu Nummer 2 (§ 55 Absatz 1 AO)

Der Bundesfinanzhof ist in seinem Urteil vom 13. November 1996 (BStBl. 1998 II S. 711) zu der Auffassung gelangt, daß ein Ausgleich von Verlusten eines Nicht-Zweckbetriebs mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs nur dann keinen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AO darstelle, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft spätestens bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahr dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.

Trotz einschränkender Auslegung dieser Entscheidung durch die Finanzverwaltung, die einen steuerlich unschädlichen Verlustausgleich auch insoweit annehmen will, als dem ideellen Bereich in früheren Wirtschaftsjahren Mittel aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zugeführt worden sein sollten, hilft diese Verwaltungsauffassung bei sog. Anlaufverlusten gerade nicht. Aus diesem Grunde erscheint die vom Bundesfinanzhof aufgestellte zeitliche Beschränkung weder sachgerecht noch im Hinblick auf eine effektive Vereinsförderung vertretbar. Der Gesetzentwurf sieht daher einen angemessenen Verlustausgleichszeitraum von fünf Jahren vor. Hierdurch wird erreicht, daß ein Verein mit Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die Möglichkeit hat, diese Verluste durch ein mittelfristig angelegtes Maßnahmen-Konzept aus eigener Kraft auszugleichen, ohne daß hierfür Mittel des eigentlichen steuerbegünstigten Bereichs in Anspruch genommen werden. Der Verein kann Umstrukturierungsmaßnahmen sorgfältig planen und kontrolliert einleiten; er kann dabei innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens versuchen, einen Verlustausgleich durch Einstellung oder Umorganisation des verlustträchtigen Bereichs zu erreichen und muß erst als letztes Mittel zu einer grundsätzlich unpopulären Erhebung höherer Entgelte greifen.

Gelingt der Verlustausgleich allerdings innerhalb von fünf Jahren nach dem Verlustentstehungsjahr nicht, führt dies zur rückwirkenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit sowie einer Nachversteuerung entsprechend der Regelung in § 61 Abs. 3 AO. Dies bedeutet, daß die Steuern, die innerhalb der letzten fünf Jahre entstanden sind, durch Erlaß bzw. ggf. Änderung von Steuerbescheiden nacherhoben werden; der Verein ist dann so zu behandeln, als sei er seit Ablauf des Wirtschaftsjahrs, in dem der Verlust entstanden ist, uneingeschränkt steuerpflichtig gewesen.

Zu Nummer 3 (§ 55 a AO)

Nach dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO müssen die im laufenden Jahr erzielten Mittel grundsätzlich bis zum Ablauf des darauffolgenden Jahres tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich in den Fällen der zulässigen Rücklagenbildung nach

§ 58 Nr. 6 sowie 7 AO. Danach ist es zum einen zulässig gemeinnützigkeitsrechtlich gebundene Mittel einer sog. Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage zuzuführen: dies bedeutet, daß die Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise in eine Rücklage einstellen kann, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können; künftige Projekte, für die Mittel angesammelt werden sollen, müssen hinreichend konkretisiert sein. Zum anderen können eine freie sowie eine Kapitalbeteiligungsrücklage gebildet werden, wobei einer freien Rücklage allerdings höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung zugeführt werden kann.
Eine weitere Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung erkennt die Finanzverwaltung nach Maßgabe der Mittelherkunft an. Danach sollen Zuwendungen, die ihrer Art nach der Vermögensbildung bei der steuerbegünstigten Körperschaft zu dienen bestimmt sind, vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung befreit sein. Dies ist grundsätzlich für Zuwendungen von Todes wegen, darüber hinaus auch bei Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs, Zustiftungen und Einzelzuwendungen sowie bei Sachspenden unter bestimmten weiteren Voraussetzungen der Fall.

Eine unzulässige Mittelansammlung führt grundsätzlich zum Verlust der Steuerbegünstigung. Auch wenn die Problematik in der Praxis durch § 63 Nr. 4 AO insoweit entschärft wird, daß das zuständige Finanzamt der Körperschaft eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen kann und die tatsächliche Geschäftsführung als ordnungsgemäß gilt, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb dieser Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, ergeben sich gleichwohl vielfältige Probleme, weil das geltende Recht das Bedürfnis der Vereine, eine Liquiditätsreserve zu bilden, nicht hinreichend berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den steuerbegünstigten Vereinen neben den bisher bestehenden Möglichkeiten zur Bildung von Rücklagen die Bildung eines sog. Vermögensstockes einzuräumen. Die in den Vermögensstock eingestellten Mittel können jederzeit für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden; ein Zwang hierzu besteht allerdings nicht. Es handelt sich um eine weitere Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, die den Vereinen eine flexiblere Disposition über die vorhandenen Mittel ermöglicht. Damit sind die Vereine in der Lage, auch für unvorhersehbare Aufwendungen Vorsorge zu treffen. Allerdings darf hierdurch das Prinzip der zeitnahen Mittelverwendung nicht völlig ausgehöhlt werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Zuführungen zum Vermögensstock sachgerecht zu begrenzen. Der Gesetzentwurf sieht hier eine doppelte Begrenzung vor: zum einen dürfen die laufenden Zuführungen jeweils ein Drittel der Einnahmen im ideellen Bereich sowie ein Drittel der Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, also sowohl Zweckbetrieben als auch steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, nicht überschreiten (Absatz 2). Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, bleiben Überschüsse aus Vermögensverwaltung unberücksichtigt, denn nach diesen bemessen sich bereits die Zuführungen zur freien Rücklage nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a AO.

Darüber hinaus erfährt der Vermögensstock gemäß Absatz 1 insgesamt eine betragsmäßige Beschränkung, deren Höhe von der Mitgliederstärke abhängt. Danach dürfen im Vermögensstock Mittel bis zu einem Betrag von 200 DM für jedes Mitglied, das dem Verein zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres angehört, angesammelt werden. Dies bedeutet also, daß z.B. ein Verein mit 200 Mitgliedern bis zu 40.000 DM, ein Verein mit 1.000 Mitgliedern hingegen bis zu 200.000 DM in den Vermögensstock einstellen kann. Diese Differenzierung im Sinne einer mitgliederabhängigen Bemessung des zulässigen Vermögensstockes ist auch gerechtfertigt, denn der Vermögensstock soll dem Verein als Liquiditätsreserve für künftige (ggf. unvorhersehbare) Aufwendungen zur Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke dienen. Solche Aufwendungen werden aber um so höher sein, je mehr Mitglieder dem Verein angehören.

Schließlich wird mit dem neuen § 55 a Absatz 3 die bisherige Verwaltungsregelung, wonach bestimmte Zuwendungen an den Verein nicht zu den zeitnah zu verwendenden Mitteln gehören, gesetzlich festgeschrieben.

Zu Nummer 4 (§ 64 AO)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Steuerbegünstigte Vereine sind lediglich mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, also z.B. mit einer in eigener Regie betriebenen Vereinsgaststätte, Vereinsfesten oder auch bestimmten sportlichen Veranstaltungen, steuerpflichtig. Dies gilt bei der Umsatzsteuer uneingeschränkt; die Umsätze dieser steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterliegen dem Regelsteuersatz, der seit 1. April 1998 16 v.H. beträgt. Ertragsteuerlich besteht die Besonderheit, daß steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nur dann der Körperschaft- und der Gewerbesteuer unterliegen, wenn deren Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 60.000 DM im Jahr übersteigen (sog. partielle Steuerpflicht); unterhält eine steuerbegünstigte Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, so werden diese auch im Hinblick auf die Besteuerungsfreigrenze zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammengefaßt. Wird die Besteuerungsfreigrenze von 60.000 DM im Jahr überschritten, unterliegen die Gewinne des bzw. der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe in vollem Umfang der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Körperschaftsteuer entsteht, soweit der Gewinn den Freibetrag des § 24 des Körperschaftsteuergesetzes in Höhe von 7.500 DM übersteigt; hierauf wird Körperschaftsteuer nach Maßgabe eines Steuersatzes von 40 v.H. erhoben. Bei der Gewerbesteuer wird dieser Freibetrag von 7.500 DM im Rahmen der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags ebenfalls berücksichtigt.

Die Anhebung der Besteuerungsfreigrenze ist ein ganz wichtiges Anliegen der gemeinnützigen Vereine. Ihre Begrenzung auf den Betrag von 60.000 DM verleitet in der

Praxis zu vielerlei Gestaltungen wie z.B. dazu, eine bislang in Eigenregie betriebene Vereinsgaststätte zu verpachten und damit künftig nur noch steuerbefreite Einnahmen aus Vermögensverwaltung zu erzielen. Ähnliche Überlegung stellen sich bei der Vermarktung der Bandenwerbung. Solche Probleme ließen sich umgehen, wenn man die Besteuerungsfreigrenze entsprechend anheben würde. Dann würde das Bedürfnis für solche steuerlichen Gestaltungen entfallen. Andererseits darf man nicht übersehen, daß die steuerbegünstigte Körperschaft mit ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben in Wettbewerb zu gewerblichen Unternehmern tritt. Diese Konkurrenzsituation macht eine generelle Anhebung der Besteuerungsfreigrenze schwierig bis unmöglich.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb keine allgemeine Anhebung der Besteuerungsfreigrenze des § 64 Abs. 3 AO vor, sondern gestaltet die Erhöhung der 60.000 DM-Grenze als Jugendkomponente aus. Danach soll sich diese Besteuerungsfreigrenze in Relation zu den jugendlichen Mitgliedern, die dem Verein zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres angehören und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, maßvoll, nämlich um 500 DM für jedes dieser aktiven jugendlichen Mitglieder, erhöht werden. Hintergrund dieser Koppelung an die Anzahl der aktiven jugendlichen Mitglieder ist, daß Vereine, die in besonderem Maße die Jugendarbeit fördern, einen überdurchschnittlich wertvollen gesellschaftspolitischen Beitrag leisten. Wegen dieses außerordentlichen gemeinwohlorientierten Einsatzes erscheint es gerechtfertigt, solche Vereine über das bisherige Maß hinaus zu begünstigen. Das wirtschaftspolitische Interesse an Wettbewerbsneutralität, das durch eine höhere Besteuerungsfreigrenze berührt wird, kann hinter die Förderung der Jugendarbeit zurücktreten. Dies läßt sich zum einen mit der gesellschaftspolitischen Wertigkeit der Fürsorge und Förderung von Jugendlichen begründen, findet eine weitere Stütze aber auch in der Überlegung, daß die Konkurrenzsituation zu gewerblichen Mitbewerbern weniger stark ausgeprägt sein wird, wenn von einer höheren Besteuerungsfreigrenze nicht sämtliche gemeinnützigen Vereine, sondern nur solche profitieren, die sich in besonderem Maße der Jugendarbeit widmen. Allerdings tragen diese Überlegungen dann nicht mehr, wenn ein Verein eine besonders hohe Zahl an aktiven jugendlichen Mitgliedern hat. Die Verletzung der Wettbewerbsneutralität tritt dann nicht mehr als hinnehmbar hinter die Förderung der Jugendarbeit zurück. Der Gesetzentwurf begrenzt daher die Besteuerungsfreigrenze des § 64 Abs. 3 AO insgesamt auf einen Betrag von 90.000 DM. Dies bedeutet, daß der Höchstbetrag bereits bei 60 aktiven jugendlichen Mitgliedern erreicht wird. Hierdurch wird das Maß der gerade noch hinnehmbaren Wettbewerbsverzerrung zum einen nicht überschritten; zum anderen bewirkt diese Höchstgrenze aber auch, daß die Jugendkomponente besonders kleineren und mittleren Vereinen mit überschaubaren Jugendabteilungen zugute kommt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a)

Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben müssen grundsätzlich für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie

unterliegen damit einer gemeinnützigkeitsrechtlichen Mittelbindung. Diese Mittelbindung findet allerdings ertragsteuerlich keinen Niederschlag. Die Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind vielmehr im Rahmen der sog. partiellen Steuerpflicht in vollem Umfang ertragsteuerpflichtig. Die Verwendung der Überschüsse für steuerbegünstigte Zwecke realisiert sich im Rahmen der ertragsteuerlich irrelevanten Einkommensverwendung.

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung dahingehend vor, daß ein Teil der Überschüsse jedenfalls in den Fällen ertragsteuerlich berücksichtigt werden kann, in denen er von der Körperschaft für die Jugendarbeit verwendet wird. Es handelt sich insoweit um eine weitere Kinder- und Jugendkomponente, mit der die geltende Vereinsbesteuerung verbessert werden soll. Im Hinblick auf den besonders hohen gesellschaftspolitischen Stellenwert der Jugendarbeit durch die gemeinnützigen Vereine erscheint es gerechtfertigt, ein überdurchschnittliches Engagement in diesem Bereich auch ertragsteuerlich zu honorieren. Dies soll dadurch geschehen, daß Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Ende des Gewinnentstehungsjahres zweckgebunden, nämlich für die Jugendarbeit, im Verein verwendet werden, wie folgt steuerlich begünstigt werden: solche Überschüsse sollen im Jahr der Verwendung grundsätzlich in Höhe von 50 v.H. des eingesetzten Betrages vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können. Allerdings sieht der Gesetzentwurf aus systematischen, am verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Besteuerungsgleichheit orientierten Gründen auch hier eine absolute Obergrenze in Höhe von 20.000 DM vor, die auch der Vermeidung von Mißbräuchen und der Verhinderung von Mitnahmeeffekten dienen soll.

Schon um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist der Begriff der Jugendarbeit im Sinne dieser Bestimmung weit auszulegen. Hierunter sind alle Maßnahmen und Aktivitäten eines Vereins zu verstehen, die in besonderem Maße Jugendlichen, also Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zugute kommen. Der Gesetzentwurf enthält eine beispielhafte, dies bedeutet: nicht abschliessende, Aufzählung solcher Maßnahmen, zu denen die Durchführung von Jugendturnieren, Freizeiten und Zeltlagern ebenso wie die Einrichtung eines Kindergartens gehören.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Altmaterialsammlungen, die von einer steuerbegünstigten Körperschaft durchgeführt werden, stellen steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dar, mit der diese Körperschaft partiell ertragsteuerpflichtig wird. Dies bedeutet, daß bei Überschreitung der Besteuerungsfreigrenze von derzeit 60.000 DM durch diese und gegebenenfalls weitere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der steuerbegünstigten Körperschaft deren Überschüsse aus den Altmaterialsammlungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen. Allerdings läßt § 64 Absatz 5 AO zu, daß Überschüsse aus einer Altmaterialsammlung außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden. Die Fi-

nanzverwaltung hat den branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung von Altpapier auf 5 v.H., bei der Verwertung anderer Altmaterialien auf 20 v.H. der Nettoeinnahmen (ohne Umsatzsteuer) festgelegt.

Der Sinn und Zweck dieser Regelung besteht darin, die Überschüsse unter Berücksichtigung fiktiver Lohnaufwendungen niedriger zu schätzen, als sie tatsächlich sind. Den steuerbegünstigten Körperschaften soll dadurch erspart werden, Aushilfslöhne auszuzahlen, die den steuerpflichtigen Gewinn vermindern würden.

Die Reingewinnschätzung wird aber bei Altkleidersammlungen mittels Containern, die der steuerbegünstigten Körperschaft von gewerblichen Altkleiderverwertern zur Verfügung gestellt werden, nicht zugelassen. Ebenso versagt die Finanzverwaltung die Schätzung des Überschusses auf der Grundlage des branchenüblichen Reingewinns auch beim Einzelverkauf gebrauchter Sachen wie z.B. bei Weihnachts- sowie Wohltätigkeits- und Pfennigbasaren.

Um den steuerpflichtigen Gewinn aus diesen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dennoch gering zu halten, gehen die Vereine dazu über, ihren Mitgliedern, die grundsätzlich bereit wären, ehrenamtlich tätig zu werden, Aushilfslöhne zahlen, die zu abzugsfähigen Betriebsausgaben führen. Ebenso werden zum Verkauf bestimmte gebrauchte Sachen von den Mitgliedern nicht mehr gespendet, sondern dem Verein gegen Entgelt überlassen, also verkauft. Dies führt jedoch teilweise zu erheblichem (z.B. Pauschalversteuerung von Helferlöhnen) und im Ergebnis ebenso unnötigem Verwaltungsaufwand und behindert so das Engagement des Vereins und seiner Mitglieder, ohne daß hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund ersichtlich wäre.

Deshalb sieht der Gesetzesentwurf vor, Altmaterialsammlungen generell, also auch wenn sie mittels Containern erfolgen, ebenso wie durch den Verein durchgeführte Verkaufsveranstaltungen, bei denen gebrauchte Waren angeboten werden, wie dies bei Weihnachts-, Wohltätigkeits- und Pfennigbasaren der Fall ist, in die Methode der Reingewinnschätzung einzubeziehen. Dies rechtfertigt sich nicht nur aus Gründen der Verfahrensvereinfachung, die bereits schon deutlich ins Gewicht fallen, sondern ist auch sachgerecht. Denn es ist nicht einleuchtend, warum bei Altmaterialsammlungen der Überschuß grundsätzlich nach Maßgabe des branchenüblichen Reingewinns ermittelt wird, bei Altkleidersammlungen mittels Containern dies aber keine Gültigkeit haben soll. Auch wenn der Sammelcontainer von einem gewerblichen Altkleiderverwerter zur Verfügung gestellt wird, wird die Sammlung doch von der steuerbegünstigten Körperschaft durchgeführt. Sie ist nicht lediglich Hilfsperson des gewerblichen Verwerters, sondern für die Durchführung der Altkleidersammlung insgesamt verantwortlich. Entsprechendes gilt für den Einzelverkauf gebrauchter Sachen im Rahmen von Weihnachts-, Wohltätigkeits- und Pfennigbasaren.

Zu Nummer 5 (§ 415 Absatz 4 AO)

Die Regelung enthält die Anwendungsvorschrift. Die Neuregelungen in den §§ 55 a, 64 Abs. 3 Satz 2 und 64 Abs. 3 a AO sind erstmals ab 1. Januar 2000 anzuwenden. Im übrigen sind die geänderten Bestimmungen nach Inkrafttreten des Gesetzes in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 26 EStG)

§ 3 Nr. 26 EStG sieht unter anderem vor, daß Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit im Dienst einer steuerbegünstigten Körperschaft bis zur Höhe von 2.400 DM im Kalenderjahr steuerfrei sind. Dieser sog. Übungsleiterfreibetrag ist durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 731) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1980 eingeführt worden.

§ 3 Nr. 26 EStG verfolgt den Zweck, Aufwendungen des ehrenamtlich Tätigen steuerfrei ersetzen zu können. Die Vorschrift geht aus diesem Grund davon aus, daß ehrenamtlich tätigen Übungsleitern, Ausbildern und Erziehern erfahrungsgemäß entsprechende Aufwendungen entstehen. Ersetzt demgemäß der Verein diesen Personen Aufwendungen innerhalb des sog. Übungsleiterfreibetrags, also derzeit bis zum Betrag von 2.400 DM im Kalenderjahr, ist es nicht erforderlich, daß diese Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im einzelnen nachgewiesen werden. Damit wirkt die Vorschrift des § 3 Nr. 26 EStG letztendlich wie ein Freibetrag (vgl. BFH-Urteile vom 30. Januar 1986, BStBl. II S. 401, und vom 15. Februar 1990, BStBl. II S. 686). Hierdurch ergibt sich ein weiterer besonders wünschenswerter Vereinfachungseffekt zugunsten der gemeinnützigen Vereine und der innerhalb dieser Vereine ehrenamtlich Tätigen.

Dieser Vereinfachungseffekt zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements erfüllt aber nur solange seinen Zweck, wie der Freibetragsrahmen der Höhe der erfahrungsgemäß entstehenden Aufwendungen gerecht wird. Dies ist indes nicht mehr der Fall, denn der Höchstbetrag des § 3 Nr. 26 EStG ist seit dessen Einführung im Jahre 1980 nicht mehr erhöht worden. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) war zwar eine Erhöhung des Freibetrags auf 3.600 DM diskutiert, letztlich aber nicht aufgegriffen worden. Im Hinblick auf die Preisentwicklung innerhalb der letzten 20 Jahre ist eine Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages nunmehr dringend erforderlich. Nur so kann weiterhin gewährleistet werden, daß sich verantwortungsvolle Vereinsmitglieder auch künftig be-

reit erklären werden, ihre wichtigen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendförderung weiterhin zu erfüllen. Der Gesetzesentwurf sieht daher eine deutliche Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags von derzeit 2.400 DM auf 4.800 DM vor; dies erscheint zur Förderung des Ehrenamts und zur Aufrechterhaltung der besonders wichtigen gemeinwohlorientierten Arbeit der gemeinnützigen Vereine im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit unabdingbar.

Zu Nummer 2 (§ 52 Nummer 6 a EStG)

Die Regelung enthält die Anwendungsvorschrift. Die geänderte Bestimmung ist danach ab dem Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummern 1 und 2 (§ 23 a Absatz 1 und 3 Satz 1 UStG)

Die Möglichkeit, die abziehbare Vorsteuer gemäß § 23 a Abs. 1 UStG pauschal mit einem Durchschnittsatz von 7 vom Hundert der steuerpflichtigen Umsätze zu ermitteln, wird aus verschiedenen Gründen bisher nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Andererseits stellt die Pauschalierung der Vorsteuer eine erhebliche Vereinfachung gerade für kleine und mittlere Vereine dar. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, den Kreis derjenigen Vereine, die die Vorsteuer pauschal mit einem Durchschnittsatz von 7 vom Hundert der steuerpflichtigen Umsätze ermitteln können, zu erweitern, indem die Grenze für den Vorjahresumsatz verdoppelt, also von derzeit 60.000 DM auf 120.000 DM angehoben wird. Zum anderen soll aber auch den Vereinen die Wahl der Vorsteuerpauschalierung dadurch erleichtert werden, daß die Optionsfrist des § 23 a Abs. 3 Satz 1 UStG bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft) der Umsatzsteuerfestsetzung hinausgeschoben wird.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.